

# Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



## Inhalt

Studienordnung  
für den Diplomstudiengang Gartenbauwissenschaften  
der Humboldt-Universität zu Berlin

Ordnung für das Berufspraktikum  
im Diplomstudiengang Gartenbauwissenschaften  
der Humboldt-Universität zu Berlin

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin  
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon 20 93 - 24 49

**Nr. 21 / 1994**

3. Jahrgang / 31. Mai 1994

---



# STUDIENORDNUNG

## für den Diplomstudiengang Gartenbauwissenschaften

Das Gründungskomitee der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät hat am 24. November 1993 aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz -BerlHG-) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) und § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Fusion der Fachbereiche Veterinärmedizin, Lebensmitteltechnologie und Agrarwissenschaften in Berlin (Fusionsgesetz -FusG-) vom 23. Juni 1992 (GVBl. S. 201) die folgende Studienordnung für den Studiengang Gartenbauwissenschaften beschlossen: \*, \*\*)

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Diplom-Studienganges Gartenbauwissenschaften an der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät der Humboldt- Universität zu Berlin (HU). Sie gilt im Zusammenhang mit der Prüfungs- und Praktikumsordnung des Studienganges.

#### § 2 Studienziel

(1) Ziel des Studiums ist es, über das Diplom als ersten berufsqualifizierenden Abschluß auf dem Gebiet der Gartenbauwissenschaften auf eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten. Die Studenten sollen befähigt werden, zur Lösung pflanzenbaulicher, ökologischer, biologischer, technischer, wirtschaftlicher und sozialer Probleme des Gartenbaues beizutragen. Hierzu sind fundierte Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden derart zu vermitteln, daß sie zur wissenschaftlichen Tätigkeit und praxisbezogenen Anwendung dienen können.

(2) Ein notwendiger, hoher Praxisbezug ist im Studium zu gewährleisten, insbesondere durch das Berufspraktikum (s.§ 4), die Einbeziehung von praxisrelevanten Problemstellungen in der Lehre, durch Exkursionen und das Studienprojekt.

(3) Fremdsprachliche Kenntnisse sollen erworben und mit fachlichem Bezug vertieft werden, um Problemstellungen im nationalen und internationalen Gartenbaubereich unmittelbar verstehen und an Lösungen mitwirken zu können.

(4) Zur Förderung des kritischen Denkens im Bereich der Wertebegründung soll ein interdisziplinäres, fachübergreifendes Angebot im Wahlpflichtbereich im Sinne eines Studium generale wahrgenommen werden.

#### Inhalt

- I Allgemeine Bestimmungen**
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Berufspraktikum
- § 5 Dauer, Gliederung und Umfang des Studiums
- § 6 Studienplan
- § 7 Studienberatung
- § 8 Weiterentwicklung des Studiums
- § 9 Arten und Kennzeichnung von Lehrveranstaltungen
- § 10 Inhalte von Lehrveranstaltungen
- § 11 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 12 Kapazität bei Lehrveranstaltungen
- § 13 Studienbeginn
  
- II Grundstudium**
- § 14 Ziel des Grundstudiums
- § 15 Pflichtfächer
- § 16 Ergänzung des Studienprogramms
  
- III Hauptstudium**
- § 17 Ziel des Hauptstudiums
- § 18 Wahl des Studienschwerpunktes
- § 19 Gliederung des Hauptstudiums
- § 20 Pflichtfächer
- § 21 Wahlpflichtfächer
- § 22 Studienprojekt
  
- IV Schlußbestimmungen**
- § 23 Übergangsregelungen
- § 24 Inkrafttreten
  
- V Anlage**
- Liste der Pflicht- und Wahlpflichtfächer im Hauptstudium

\*) Anmerkung: Bezeichnungen für akademische Grade sowie für Personen, Funktionen und Berufe gelten unabhängig von ihrer grammatischen Form sowohl für weibliche als auch männliche Träger und Personen.

\*\*) Diese Ordnung wurde am 30. November 1993 der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung angezeigt und am 7. Januar 1994 zustimmend zur Kenntnis genommen.

### § 3 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung zur Zulassung zum Studium ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife. Zugelassen werden kann auch, wer ein durch Rechtsvorschriften oder eine zuständige staatliche Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorlegt.

Andere, insbesondere aufgrund von vorherigen Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen erworbene Formen der Hochschulzugangsberechtigung sind in der Hochschulordnung der Humboldt-Universität geregelt.

### § 4 Berufspraktikum

(1) Voraussetzung zum erfolgreichen Abschluß des Studiums ist eine berufspraktische Ausbildung von mindestens sechsmonatiger Dauer, welche vor Beginn oder während des Studiums abzuleisten und bis spätestens zur Anmeldung zur Diplomprüfung nachzuweisen ist.

(2) Die Ableistung eines Teils des Berufspraktikums im Ausland ist möglich.

(3) Einzelheiten über die Arbeits- und Betriebsbereiche, Anforderungen an die Gestaltung und Anerkennung des Berufspraktikums werden in der Praktikumsordnung geregelt.

### § 5 Dauer, Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung 9 Semester.

(2) Das Studium ist in ein jeweils viersemestriges Lehrangebot im Grund- bzw. Hauptstudium gegliedert. Für die Anfertigung der Diplomarbeit ist ein Semester vorgesehen.

(3) Der Lehrumfang in Pflicht- und Wahlpflichtfächern des Grund- und Hauptstudiums umfaßt max. 160 Semesterwochenstunden (SWS).

(4) Der Fachbereich bietet Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich mindestens alle 2 Semester an.

### § 6 Studienplan

(1) Zur Umsetzung der Studienordnung wird ein Studienplan aufgestellt, welcher Gegenstand, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen zu den Fächern des Grundstudiums und des Hauptstudiums aufzeigt. Der

Studienplan enthält Angaben über eine sachgerechte Abfolge sowie zeitliche Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den 8 Studiensemestern; diese Angaben haben empfehlenden Charakter für die Studierenden.

(2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, daß den Studierenden die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglicht wird.

### § 7 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Universität und einen Studienberater in der Geschäftsstelle für Studien-, Prüfungs- und Praktikumsangelegenheiten des FB Agrar- und Gartenbauwissenschaften.

(2) Desweiteren wird studienbegleitend eine Fachberatung durch einen Professor bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiter aus dem Studiengang Gartenbauwissenschaften angeboten. Die Fachberatung erstreckt sich insbesondere auf die Gestaltung, den Aufbau und die Durchführung des Studiums und unterstützt die Studierenden bei der Aufstellung eines individuellen Studienplanes.

(3) Zur Beratung in besonderen Fällen, insbesondere bei Nichtbestehen von Prüfungen, bietet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Gespräch an.

### § 8 Weiterentwicklung des Studiums

(1) Der Fachbereich führt zur laufenden Aktualisierung des Lehrangebots Berufsfeldanalysen durch.

(2) Ferner soll zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Lehrangebots regelmäßig eine Evaluierung der Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Die Evaluierung soll unter fachlicher Anleitung einer Persönlichkeit erfolgen, welche vom Fakultätsrat bestimmt wird.

### § 9 Arten und Kennzeichnung von Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind Vorlesungen (VL), Übungen (UE), Praktika (PR), Seminare (SE), Exkursionen (EX), Integrierte Lehrveranstaltungen (IV), Studienprojekte (SP) und Kolloquien (CO).

(2) Lehrveranstaltungen sind bei Ankündigungen sowie im Studienplan hinsichtlich der Lehrveranstaltungsart als auch der Zuordnung zu Pflicht- und Wahlpflichtfächern bzw. zum wählbaren Studienschwerpunkt zu kennzeichnen (vergl §§.15, 16, 20, 21.).

(3) Zur Unterstützung der Lehrveranstaltungen sind Tutorien zumindest zu den Pflichtfächern im Grundstudium (§ 15 (2)) und im Hauptstudium (§ 20) anzubieten.

### § 10 Inhalte von Lehrveranstaltungen

(1) Der Fachbereich erstellt eine Kartei aller Lehrveranstaltungen, die angeboten werden, und aus der die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Prüfungsfächern zu ersehen ist. Dabei ist die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen so zu fassen, daß sich hieraus der angebotene Lehrstoff erkennen läßt. Diese Bezeichnung ist im Studienplan aufzuführen und bei allen Ankündigungen zu verwenden.

(2) Es wird eine Lehrinhaltskartei aufgestellt. Die Inhalte/Gegenstände der Lehrveranstaltungen sind innerhalb und zwischen den Fächern abzustimmen.

### § 11 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind für Lehrveranstaltungen gemäß §§ 16 (1) Ziffer 2, 18 (2), 22 (1) und 23 der Prüfungsordnung nachzuweisen.

(2) Als Nachweise gelten lt. Prüfungsordnung schriftliche Prüfungen (§ 5), mündliche Prüfungen (§ 6) und Leistungsnachweise (§ 7).

(3) Eine Studienleistung ist auch die Teilnahme an Exkursionen, von denen im Grundstudium 4 Tage und im Hauptstudium 6 Tage zu absolvieren sind. Geplante Exkursionen sind spätestens zu Beginn eines Semesters anzukündigen.

### § 12 Kapazität bei Lehrveranstaltungen

Soweit für einzelne Pflicht-Lehrveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium zur Verfügung stehende Arbeits- und Teilnehmerplätze nicht ausreichen, muß auf Antrag der(s) betreffenden Fachgebiete(s) die Kapazität der Lehrveranstaltung überprüft werden. Der Fachbereichsrat ist verpflichtet, Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung zu ergreifen und ein Verfahren zur gerechten Regelung von Anwartschaften einzuführen.

### § 13 Studienbeginn

(1) Das Grundstudium und das Hauptstudium beginnen entsprechend dem Studienplan im Wintersemester.

(2) Eine Immatrikulation für das Hauptstudium ist auch im Sommersemester möglich.

## **II GRUNDSTUDIUM**

### § 14 Ziel des Grundstudiums

(1) Durch die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der propädeutischen und gartenbauwissenschaftlichen Pflichtfächer des Grundstudiums sollen sich die Studierenden die Grundlagen ihres Studienganges und die fachlich-methodischen Grundkenntnisse als Voraussetzung für das Hauptstudium der Gartenbauwissenschaften aneignen.

(2) Das Grundstudium wird in den beiden ersten Semestern weitgehend gemeinsam mit dem Studiengang Agrarwissenschaft absolviert. Mit dem 3. Semester wird der Studiengang Gartenbauwissenschaften vorwiegend eigenständig fortgeführt.

### § 15 Pflichtfächer

(1) Propädeutische Pflichtfächer sind:

- Mathematik/Statistik/Informatik	6 SWS
- Physik	3 SWS
- Ökologie	3 SWS
- Botanik / Pflanzenphysiologie	8 SWS
- Chemie / Biochemie	8 SWS
- Volkswirtschaftslehre/ Allg. Wirtschaftstheorie	6 SWS

(2) Gartenbauwissenschaftliche Pflichtfächer sind:

- Bodenkunde	4 SWS
- Einführung i. d. Pflanzenbau davon Pflanzenernährung	4 SWS
davon Phytomedizin	4 SWS
- Gartenbautechnik	4 SWS
- Gartenbauökonomie	8 SWS
- Grundlagen d. gärtner. Pflanzenbaues	12 SWS

Zu den Grundlagen des gärtnerischen Pflanzenbaues gehören Obstbau, Gemüsebau, Zierpflanzenbau und Baumschulwesen mit je 3 SWS.

### § 16 Ergänzung des Studienprogramms

(1) Im Grundstudium sollen die propädeutischen und gartenbauwissenschaftlichen Pflichtfächer durch Fächer ergänzt werden, durch die die Studierenden je nach Vorbildung und Interesse ihre Kenntnisse und Fertigkeiten verbessern. Ergänzungsfächer sind:

- Mikrobiologie	2 SWS
- Angewandte Entomologie	2 SWS
- Methoden der Pflanzenzüchtung	2 SWS
- Genetik	2 SWS

Aus diesen Fächern sind 4 SWS nachzuweisen.

(2) Zur freien Wahl durch die Studierenden stehen 4 SWS zur Verfügung für:

1. Studienfächer im Sinne des Studium generale.
2. Fachbezogene Ausbildung in einer Fremdsprache.
3. Ergänzungsfächer aus (1)

### III HAUPTSTUDIUM

#### § 17 Ziel des Hauptstudiums

Als Voraussetzung für den Eintritt der Studierenden in die berufliche Praxis wird im Hauptstudium eine Erweiterung und Vertiefung des Wissenstandes und der Methodenkenntnisse angestrebt, um die Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zur Anwendung und Weitergabe wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen.

#### § 18 Wahl des Studienschwerpunktes

(1) Im Studiengang Gartenbauwissenschaften erfolgt keine Aufgliederung in Studienrichtungen

(2) Die Wahl eines der folgenden sechs Studienschwerpunkte ist möglich:

- I Gärtnerisch-pflanzenbaulicher Schwerpunkt.
- II Gärtnerisch-ökologische Schwerpunkt.
- III Gärtnerisch-ökonomischer Schwerpunkt.
- IV Gärtnerisch-technischer Schwerpunkt.
- V Gärtnerisch-internationaler Schwerpunkt.
- VI Schwerpunkt Urbaner Gartenbau

(3) Zur weiteren Ausprägung eines Studienschwerpunktes wird den Studierenden empfohlen, das Thema ihrer Diplomarbeit ( 16 SWS) auf den gewählten Studienschwerpunkt zu beziehen und eine entsprechende Fächerkombination entsprechend §§ 20 und 21 zusammenzustellen.

(4) Die Anerkennung des Studienschwerpunktes erfolgt durch den Diplomprüfungsausschuß auf Antrag des Studierenden und wird auf dem Diplomzeugnis vermerkt.

#### § 19 Gliederung des Hauptstudiums

Im Hauptstudium sind

- 3 Pflichtfächer zu je 14 SWS	=	42 SWS
und		
- 3 Wahlpflichtfächer zu je 8 SWS	=	24 SWS
zu belegen.		
- 1 Studienprojekt	=	8 SWS
und		
- 1 Diplomarbeit anzufertigen.		
- Exkursionen (mindestens 6 Tage) in den drei		

Pflichtfächern zu mindestens je 2 Tagen zu absolvieren.

Näheres regelt die Prüfungsordnung.

#### § 20 Pflichtfächer

(1) Zwei Pflichtfächer sind aus Obstbau, Gemüsebau, Zierpflanzenbau und Baumschulwesen zu belegen.

(2) Das dritte Pflichtfach ist gemäß dem gewünschten Studienschwerpunkt zu wählen:

- I Phytomedizin oder Pflanzenzüchtung,
- II Gartenbau- und Agrarökologie,
- III Gartenbauökonomik,
- IV Gartenbautechnik,
- V Internationale Gartenbau- und Agrar-entwicklung.
- VI Urbaner Gartenbau ( als Wahlpflichtfach )

Die für das jeweilige dritte Pflichtfach in Frage kommenden Lehrveranstaltungen sind aus Anlage 1 der Studienordnung zu entnehmen.

#### § 21 Wahlpflichtfächer

(1) Aus dem Wahlpflichtangebot des Studienganges Gartenbauwissenschaften sind mindestens 16 SWS zu belegen. Ein Wahlpflichtfach kann aus dem Pflichtangebot der anderen Studiengänge und aus dem Lehrangebot anderer Fachbereiche gewählt werden, soweit letztere in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studienprogramm stehen.

(2) Für die inhaltliche Gestaltung des Schwerpunktes besteht freie Wahl aus der Liste der Wahlpflicht-fächer in Anlage 1. Die gewählten Fächer sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zum übrigen Studienprogramm stehen.

#### § 22 Studienprojekt

(1) Das Studienprojekt ist ein wesentlicher Bestandteil des Hauptstudiums und dient der Vertiefung und Anwendung von Kenntnissen und Methoden auf dem betreffenden fachlichen Gebiet. Es entspricht einem Lehrprogramm von 8 SWS.

(2) Themen für die Studienprojekte werden zu Beginn des Hauptstudiums von den prüfungsberechtigten Lehrvertreter des Fachbereiches unter Angabe der möglichen Teilnehmerzahl ausgeschrieben. Den Studierenden ist ein Vorschlagsrecht für Arbeitsthemen einzuräumen.

(3) Die selbständige Bearbeitung von eindeutig abgegrenzten und getrennt bewertbaren Themen bzw. Teilt Themen ist für jeden Bearbeiter zu sichern.

(4) Das Thema für das Studienprojekt kann einmalig innerhalb der ersten drei Wochen Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Verlängerungen der Bearbeitungszeit sind in begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuß zu genehmigen.

#### **IV SCHLUßBESTIMMUNGEN**

##### **§ 23 Übergangsregelungen**

Studierende, die das Studium der Gartenbauwissenschaften an der Humboldt- Universität zu Berlin vor dem 1.Oktober 1992 begonnen haben, können wählen, ob sie das Studium nach dieser Ordnung oder nach bisheriger Ordnung fortführen oder beenden wollen. Ein zusätzliches Lehrangebot wird dadurch nicht begründet. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

##### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

## V Anlage

Liste der Pflicht- und Wahlpflichtfächer im Hauptstudium

### Liste der Pflichtfächer ( 14 SWS je Fach )

Obstbau* Gemüsebau* Zierpflanzenbau** Baumschulwesen**	2 Fächer sind zu belegen
Phytomedizin Gartenbauökonomik Technik im Gartenbau Pflanzenzüchtung Gartenbau- und Agrarökologie	1 Fach ist zu belegen

\* einschließlich Produktqualität und Qualitätssicherung

\*\* einschließlich Pflanzliche Zell- und Gewebekultur

### Liste der Wahlpflichtfächer ( 8 SWS je Fach )

Spezielle Phytomedizin Spezielle Gartenbauökonomik Spezielle Technik im Gartenbau Spezieller Gemüsebau Spezieller Obstbau Spezieller Zierpflanzenbau Urbaner Gartenbau Gartenbau- u. Agrarökologie Spezielle Pflanzenzüchtung Spezielle Pflanzenernährung Internationaler Gartenbau	3 Fächer sind zu belegen
---	-----------------------------

# Ordnung für das Berufspraktikum im Diplomstudiengang Gartenbauwissenschaften (Praktikumsordnung)

Das Gründungskomitee der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät hat gemäß § 4 der Studienordnung für den Studiengang Gartenbauwissenschaften am 15. Juli 1993 folgende Richtlinien erlassen:

## § 1 Ziel des Praktikums

Das Praktikum ist Teil des Studiums der Gartenbauwissenschaften. Es dient dazu, die für ein erfolgreiches Studium der Gartenbauwissenschaften und für die darauf aufbauende Berufstätigkeit notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen im praktischen Gartenbau und im zugehörigen Berufsfeld zu vermitteln.

## § 2 Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum sind mindestens sechs Monate nachzuweisen. Das Praktikum wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(2) Für eine spätere Beschäftigung im Öffentlichen Dienst ist ein zwölfmonatiges Berufspraktikum einschließlich Praktikantenprüfung Voraussetzung; Auskünfte hierüber erteilen die für die landwirtschaftliche Berufsausbildung zuständigen Behörden in den einzelnen Bundesländern.

## § 3 Durchführung des Praktikums

(1) Das Berufspraktikum umfaßt eine Ausbildung in nur einem gärtnerischen Betrieb von mindestens viermonatiger Dauer (Betriebspraktikum). Von dieser grundsätzlichen Regelung kann nur im Einvernehmen mit dem Praktikumsamt und in besonderen Ausnahmefällen abgewichen werden.

(2) Das Praktikum darf nur in solchen gärtnerischen Betrieben durchgeführt werden, die zur Ausbildung von Praktikanten geeignet sind (in der Regel: anerkannte Lehrbetriebe bzw. ausdrücklich durch schriftliche Bestätigung der zuständigen staatlichen oder berufsständigen Organisationen anerkannte Ausbildungsbetriebe) und ein möglichst breitgefächertes Spektrum gärtnerischer Produktion vermitteln. Ein Praktikum auf dem elterlichen Betrieb kann bis zur Dauer von zwei Monaten anerkannt werden, wenn der Betrieb den genannten Qualifikationsanforderungen entspricht.

(3) Neben dem Betriebspraktikum können Praktikumssteile in landwirtschaftlichen und gärtnerischen Organisationen, in der Landwirtschaft oder dem Gartenbau vor- und nachgelagerten Unternehmen, in

Projekten der internationalen Entwicklungszusammenarbeit oder die Teilnahme an überbetrieblichen Lehrgängen im Umfang von maximal zwei Monaten anerkannt werden.

(4) Das Berufspraktikum darf nur in höchstens drei Abschnitte von mindestens zweimonatiger Dauer unterteilt und kann im In- und/oder Ausland durchgeführt werden. Es sollte bereits vor Aufnahme des Studiums oder spätestens im Verlauf des Grundstudiums abgeleistet werden. Mindestens ein Abschnitt des Betriebspraktikums ist im Inland zu absolvieren.

(5) Das Praktikumsamt der Fakultät leistet bei der Vermittlung von geeigneten Ausbildungsstellen und Lehrgangsplätzen Hilfestellung. Jeder Praktikumsabschnitt muß vom Praktikumsamt genehmigt werden.

## § 4 Nachweis und Anerkennung des Praktikums

(1) Der Nachweis über die Ableistung des gesamten Berufspraktikums ist spätestens bis zur Meldung zur ersten Prüfung in einem Pflichtfach des Hauptstudiums zu erbringen.

(2) Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet der Leiter/die Leiterin des Praktikumsamtes. Über Widersprüche gegen die Entscheidung des Praktikumsamtes entscheidet der Prüfungsausschuß für den Studiengang Gartenbauwissenschaften.

(3) Zur Anerkennung des Praktikums müssen vorgelegt werden:

1. Bescheinigung des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin über Dauer und Art des Praktikums sowie der vom Betriebsleiter/von der Betriebsleiterin abgezeichnete und bei der zuständigen landwirtschaftlichen Behörde registrierte Praktikantenvertrag;

2. das vom Betriebsleiter/von der Betriebsleiterin abgezeichnete Berichtsheft (mit Betriebsbescheinigung, Wochen- und Erfahrungsberichten) für den Betrieb/die Betriebe, in dem/in denen das viermonatige Betriebspraktikum abgeleistet wurde.

(4) Wird die Anerkennung des Praktikums oder von Teilen davon verweigert, ist dies dem Studenten/der Studentin unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung muß außerdem die vom Leiter/von der Leiterin des Praktikumsamtes festzulegenden Aufgaben enthalten, die einen erfolgreichen Abschluß des Praktikums erwarten lassen.

(5) Das bereits im Rahmen eines vorangegangenen gartenbauwissenschaftlichen Studiums anerkannte Praktikum wird auf das für diesen Studiengang zu erbringende Berufspraktikum angerechnet, wenn es den in den vorstehenden Richtlinien aufgeführten Mindestvoraussetzungen entspricht. Bei mit Erfolg abgelegter Lehrabschlussprüfung als "Gärtner" oder bei Praktikantenprüfung für den Bereich Gartenbau gilt das Praktikum als erfüllt. Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf mit engem Bezug zum Gartenbau oder entsprechende Praktikumszeiten können mit bis zu vier Monaten auf das Praktikum angerechnet werden.

(6) Bei Auslandspraktika entscheidet das Praktikumsamt über die Anerkennung im Sinne dieser Richtlinie.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.